

## Verpackungskennzeichnung in der EU

**Die EU-Verordnung 116/20 zur Einführung der Verpflichtung zur Umweltkennzeichnung von Verpackungen mit Start am 1. Januar 2023 hat viele Zweifel und Verwirrungen verursacht. Im Webinar „EU Umweltkennzeichnung auf Verpackungen“ des Schweizerischen Verpackungsinstituts SVI am 30. Januar 2023 wurde über die aktuellen Regelungen aufgeklärt und ein Blick in die Zukunft der EU-Kennzeichnungsregeln gewagt.**

SVI- und VHPI-Geschäftsführer Andreas Zopfi begrüßte über 30 Teilnehmer im Webinar und gab eine ausführliche Einleitung ins Thema. Verpackungen müssen gemäss der Beschlüsse der Kommission der Europäischen Union angemessen gekennzeichnet sein, um die Sammlung, die Wiederverwendung, die Verwertung und das Recycling zu erleichtern und den Konsumenten korrekte Informationen über die Endbestimmung der Verpackungen zu liefern. Basis der Diskussion ist die Europäische Verpackungsrichtlinie 94/62/EG. Sie schreibt vor, dass die EU-Länder Massnahmen beschliessen müssen, die die Menge an Verpackungsmüll und deren Auswirkung auf die Umwelt verringern sollen. Was einfach klingt, führt jedoch zu vielen Fragen. Der Gesetzgeber erwähnt in keiner Weise, dass die Umweltkennzeichnung nur Materialien betrifft, die für Konsumenten bestimmt sind. Daher können die zu gewerblichen Zwecken verwendeten Verpackungen auch nicht von der Kennzeichnung und Einstufung gemäss Entscheidung 129/97/EG ausgeschlossen werden. Das bedeutet: Im Grunde unterliegen alle Verpackungen der Kennzeichnung und Einstufung (Primär-, Sekundär-, Tertiärverpackungen, Verpackungen B2B oder B2C). Allerdings gelten in den EU-Staaten derzeit ganz verschiedene Regelungen, die auch verschieden gehandhabt werden. Vor allem Italien und Frankreich haben sehr weitgehende und komplizierte nationale Kennzeichnungsregeln. Und über alldem schwebt die neue geplante EU-Verpackungsverordnung, die ebenfalls schon Auswirkungen auf die aktuellen Anforderungen zeigt.

Hauptreferent des Webinars war der EU-Kennzeichnungsexperte André Gierke, geschäftsführender Gesellschafter der EPR compact GmbH & Co. KG mit Sitz in Hilter, Deutschland. Er erläuterte den aktuellen Stand der Kennzeichnungsregeln, deren Einhaltung als Marktzugangsvoraussetzung zwingend notwendig ist. Welche Anforderungen bestehen in der EU? Deutschland als grösster nationaler Markt der EU kennt derzeit keine Pflichtkennzeichnung auf Verpackungen. Auch die Piktogramme der weitläufig bekannten Initiative „Mülltrennung wirkt“ der Dualen Systeme stellen für die so genannten „systembeteiligungspflichtigen Verpackungen“ gemäss deutschem Verpackungsgesetz lediglich eine freiwillige Kennzeichnung dar. In der Folge stellte Gierke einige der gängigsten Kennzeichnungen vor.

Das „RESY“-Zeichen ist nur für den deutschen Markt und explizit für Transport- und Umverpackungen aus Papier und Pappe als freiwillige Kennzeichnung relevant. Es sagt nichts über die Lizenzierung der Verpackung aus. Es garantiert zwar eine Entsorgungsmöglichkeit, jedoch nicht die tatsächliche Umsetzung oder deren Finanzierung. Für die Nutzung des „RESY“-Zeichens ist der Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages erforderlich. Der Mehrwert dieser Zeichennutzung darf dabei laut Gierke in Frage gestellt werden.

Das „Recyclingdreieck“ mit Angaben zum Material ist eine freiwillige Kennzeichnung in der EU. Nur in Bulgarien war es bis zum 16. Dezember 2022 eine Pflichtkennzeichnung, die aber nun ersatzlos ausgelaufen ist.

Auch der „Saubermann“ ist eine freiwillige Kennzeichnung in der EU, die ebenfalls bis Mitte Dezember 2022 ausschließlich in Bulgarien als Pflichtkennzeichnung definiert wurde. Die Krux: Beim Saubermann handelt es sich um ein eingetragenes Warenzeichen in Grossbritannien. Daher ist für den Saubermann in Grossbritannien ein Markennutzungsrecht erforderlich. Die konforme Kennzeichnung in Bulgarien zog bis dato demnach – sofern die Verpackungen auch in Grossbritannien in Verkehr gebracht wurden – eine weitere Verpflichtung nach sich. Da nunmehr auch in Bulgarien der Saubermann lediglich als freiwillige Kennzeichnung erachtet wird, dürfte sich dieses Problem nun erübrigen. Der „Grüne Punkt“ war lange eine Pflichtkennzeichnung in vielen EU-Ländern. Diese Pflichtkennzeichnung wurde nach und nach in diversen Ländern aufgehoben. Zuletzt bestand die Pflichtkennzeichnung nur noch in Spanien. Mit Inkrafttreten eines neuen Verpackungsgesetzes Ende Dezember 2022 wurde diese Pflicht nun auch in Spanien aufgehoben, so dass der Grüne Punkt EU-weit keine Pflichtkennzeichnung mehr darstellt. Die „GTIN“ (Global Trade Item Number) aus dem GS1-System ist die 13-stellige Nummer unterhalb des Barcodes. Sie ist derzeit in Kroatien eine Pflichtkennzeichnung für Produktverpackungen.

„Material-Code“-Kennzeichnungen sind in der EU in aller Regel ebenfalls derzeit nicht verpflichtend. Sie sind jedoch als freiwillige Kennzeichnung in vielen Ländern weit verbreitet. Ihre Benutzung sollte in der EU harmonisiert dem Format aus 97/129/EG folgen. Nur in Bulgarien (für die Hauptverpackungsmaterialien), Lettland, Malta und Luxemburg sind Material-Code-Kennzeichnungen derzeit eine Pflichtkennzeichnung. Darüber hinaus gehende nationale Regelungen gibt es derzeit nur in Italien in Frankreich.

### **Sondersituation Italien**

Material-Code-Kennzeichnungen sind in Italien seit dem 1. Januar 2023 eine Pflichtkennzeichnung für alle trennbaren Komponenten von sowohl Haushalts- als auch Gewerbeverpackungen.

Darüber hinaus müssen die B2C-/Haushaltsverpackungen mit einer sog. Umweltkennzeichnung versehen werden. Gekennzeichnet werden müssen dabei neben der Materialidentifikation auch die Materialfamilie und ein Entsorgungshinweis. Die Umsetzung kann auf den einzelnen Verpackungskomponenten oder kumuliert auf der Hauptverpackung in italienischer Sprache erfolgen. Zulässig sind jedoch auch so genannte „Alternativkennzeichnungen“ auf Flyern, Beipackzetteln, Lieferscheinen, Rechnungen oder digital in einer App, mittels QR-Code oder auf einer Website. Damit ist Italien das erste Land Europas, welches grundsätzlich eine digitale Verpackungskennzeichnung erlaubt.

In Italien gelten bestimmte Übergangsfristen. So können ungekennzeichnete Verpackungen noch 2023 in Umlauf gebracht werden, wenn der Hersteller in Italien ansässig ist und nachweisen kann, dass die Verpackung vor dem 1.1.23 hergestellt wurden. Seitens der sog. Nutzer im Sinne des italienischen Verpackungsgesetzes ist zudem auf das Bestelldatum zu referenzieren. Bestellungen ab dem 01.01.2023 müssen den neuen Anforderungen entsprechen. Hierbei gilt eine geteilte Verantwortung für Exporteure nach Italien: Der

Inverkehrbringer muss entweder durch seinen Lieferanten in die Lage versetzt werden, seiner Kennzeichnungsverpflichtung nachkommen zu können oder der Lieferant stellt direkt konform gekennzeichnete Verpackungen zur Verfügung.

### **Sondersituation Frankreich**

In Frankreich ist der so genannte „Triman“ seit 2015 in Verwendung. Der Triman ist eine Pflichtkennzeichnung für alle Produkte bzw. Produktgruppen, für die eine erweiterte Herstellerverpflichtung in Frankreich eingeführt wurde oder noch eingeführt wird und in einigen Bereichen bereits seit dem 01.01.2022 eine Pflichtkennzeichnung.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Triman sich zusammensetzt aus einem Logo (→ dem Triman) und harmonisierten Sortierinformationen („info-tri“). Diese harmonisierten Sortierinformationen unterscheiden sich von Produktgruppe zu Produktgruppe und sind jeweils differenziert voneinander zu betrachten.

Für die korrekte Anwendung empfehlen sich Abklärungen nach folgendem Vorgehen:

1. Von welchen/m Triman/s ist mein Produkt betroffen? 2. Ab wann sind die Anforderungen gültig? (→ für den Triman für Haushaltsverpackungen gelten bspw. Andere Fristen als für den Triman für Elektro- und Elektronikgeräte) 3. An welcher Stelle muss die Kennzeichnung erfolgen? (Produkt, Verpackung, Beipackzettel, Digital\* (\*abhängig von Grössenkriterien und Ausstattungsumfang))? 4. Welche konkreten Anforderungen gelten für welche Produktart (Haushaltsverpackungen, Gewerbeverpackungen usw.)?

Generell ist in Frankreich – im Gegensatz zu Italien – weniger das Material bedeutend, als vielmehr die Art der Verpackung. Hintergrund ist, dass in Frankreich die Verpackungsabfalltrennung nur nach Glas (tri verre) und Rest-Verpackungen (bac de tri) erfolgt. Wichtig ist in Frankreich zudem, die Leitfäden penibel wie einen „Corporate Design Guide“ zu lesen und umzusetzen. In diesem Zuge sind bei Haushaltsverpackungen bspw. Das FR-Zeichen aufzubringen (wenn Verpackungen nicht ausschließlich in Frankreich in Verkehr gebracht werden), sowie Grossbuchstaben und das korrekte Tonnen-Symbol zu verwenden. Zudem muss auf die Schriftarten sowie die Sichtbarkeit gemäss Grössenkriterien geachtet werden. Eine Aussenkennzeichnung auf der Verpackung ist zu empfehlen.

### **Ausblick EU**

Zusammen mit der geplanten Einführung einer neuen Verpackungsverordnung gemäss dem Entwurf vom 30. November 2022 für die gesamte EU werden in etwa 3 bis 5 Jahren sämtliche nationalen Kennzeichnungsrichtlinien höchstwahrscheinlich entfallen und eine EU-weite Regelung in Kraft treten. Soweit derzeit ersichtlich, wird die EU-Harmonisierung eine Herstelleridentifikation sowie eine Materialidentifikation erfordern. Seitens der Materialidentifikation wird bereits vorsichtig auf das so genannte „Nordic Pictograms“-System, allerdings in einer überarbeiteten „Advanced“-Version verwiesen. Das Nordic Pictograms-System wurde 2017 in Dänemark eingeführt und 2020 von Norwegen, Schweden und Island sowie 2022 von Finnland übernommen. Es umfasst derzeit 91 Piktogramme.

Schweizerisches Verpackungsinstitut SVI